

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Exklusiv-Anlässe

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Veranstaltungsvereinbarung.

1. Inkrafttretung
Die Reservationsvereinbarung tritt nach schriftlicher Bestätigung beider Parteien und deren Unterschrift in Kraft. Bei Veranstaltungen mit zweifelhaftem Inhalt behalten wir uns das Recht vor, jederzeit von der Vereinbarung zurückzutreten.
2. Detailinformationen
Alle Bestellungen und Informationen sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bekanntzugeben.
3. Teilnehmerzahl
Die definitive Teilnehmerzahl ist spätestens vier Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Ist die effektive Personenzahl kleiner, gilt die definitiv bestätigte Zahl als Grundlage für die Verrechnung; ist sie höher wird mindestens die Anzahl effektiv anwesender Teilnehmer in Rechnung gestellt.
4. Rauchverbot
Das Rauchen ist im gesamten Gebäude (mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten) strengstens untersagt.
5. Kunstgegenstände & Dekorationen in den Räumlichkeiten
Kunstwerke und Dekorationsgegenstände gehören zu den Räumlichkeiten und können nicht verändert oder entfernt werden.
6. Musik
Wir weisen darauf hin, dass Musik bis zu einer Lautstärke von 87 Dezibel gestattet ist. Ab 22.00 Uhr gilt ein Beschallungsverbot für Aussenbereiche.
7. Verwendung des Logos
Für die Verwendung unseres Logos und das Bildmaterial ist eine schriftliche Bestätigung unsererseits notwendig. Das GzD ist unaufgefordert zuzustellen.
8. Feuerpolizeiliche Regelung / Feuerwehr
 - 8.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, und bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch von Wunderkerzen oder von anderen leicht entzündbaren, raucherzeugenden und gesundheitsschädigenden Gegenständen ist strengstens untersagt.
 - 8.2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich sind dafür die angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnen wir jede Haftung ab.
 - 8.3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Wir sind dazu berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt kein solcher Nachweis, so sind wir berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen allfälligen Beschädigungen ist das Aufstellen, und Anbringen von Gegenständen vor der Veranstaltung mit uns abzustimmen.
 - 8.4. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, so dürfen wir die entsprechende Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vorsehen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, behalten wir uns das Recht vor, für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzenschädigung zu berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht (oder nicht in der geforderten Höhe) entstanden ist.
9. Anlieferungen
Alle Anlieferungs- und Abholtermine müssen im Voraus koordiniert werden.
10. Mitgebrachte Speisen und Getränke
Der Veranstalter bezieht grundsätzlich alle Speisen und Getränke von uns. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung. In diesem Fall wird ein Beitrag zur Deckung der Betriebskosten berechnet.
11. Reinigungsarbeiten
Infolge ausserordentlicher Verschmutzung notwendige Spezialreinigungen sowie Entsorgungen werden dem Veranstalter verrechnet.
12. Mindestkonsumation
Der Mindestkonsumation werden alle Getränke und Speisen eingerechnet. Sollte die Mindestkonsumation nicht erreicht werden, so wird der Differenzbetrag als Raummiete gebucht.
13. Verlängerung
Verlängerungen oder Veranstaltungen ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, diese werden vertraglich festgehalten.
14. Zahlungen
 - 14.1. Die Zahlungsfrist nach Erhalt der Rechnung beträgt 10 Tage.
 - 14.2. Alle Preise verstehen sich in CHF inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 - 14.3. Angebots-, Preis- und Jahrgangsänderungen bleiben vorbehalten.
 - 14.4. Wir behalten uns das Recht vor, An- oder Vorauszahlungen zu verlangen. Dies ist im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren.
 - 14.5. Es werden keine Rechnungen ins Ausland versendet. In diesem Fall ist eine 100%ige Vorauszahlung zwingend nötig.
15. Annullierung
 - 15.1. Kann der Veranstalter seinen Anlass nicht durchführen, behalten wir uns das Recht auf Zahlung der Miete oder vereinbarter Mindestkonsumation, je nach Zeitpunkt der Absage, wie folgt vor:

Generell gilt:

 - a. Absage bis 90 Tage vor Anlass: 0%
 - b. Absage 89 bis 60 Tage vor Anlass: 50%
 - c. Absage 59 bis 0 Tage vor Anlass: 100%

Für Anlässe zwischen dem 1. Nov. – 2. Feb. in den Restaurants: CLOUDS / Bras. Schiller / Bras. Lipp

 - a. Absage bis 150 Tage vor Anlass: 0%
 - b. Absage 149 bis 60 Tage vor Anlass: 50%
 - c. Absage 59 bis 0 Tage vor Anlass: 100%

Für Anlässe zwischen dem 1. Mai. – 30. Sep. in den Restaurants: Gasthof Hirschen am See / Bauschänzli

 - a. Absage bis 150 Tage vor Anlass: 0%
 - b. Absage 149 bis 60 Tage vor Anlass: 50%
 - c. Absage 59 bis 0 Tage vor Anlass: 100%
- 15.2. Ist die von uns vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis) oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, können wir im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.
- 15.3. Wir behalten uns das Recht vor, die Annullierungsbedingungen je nach Art und Grösse der Veranstaltung individuell anzupassen. Solche Anpassungen werden in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten.
- 15.4. Bei Nicht-Erscheinen von mindestens 10% angemeldeter Gäste verrechnen wir eine zusätzliche Ausfallpauschale von CHF 50.00 pro Person.
16. Haftung / Schäden
 - 16.1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters in unseren Räumen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Gerätschaften, Mobiliar und Umschwung des Betriebs durch sein Verschulden bzw. durch das Verschulden der von ihm engagierten oder eingeladenen Drittpersonen entstehen.
 - 16.2. NoShows bei Zimmerbuchungen
Der Veranstalter haftet bei Zimmerbuchungen für «NoShows» vollumfänglich und für den gesamten Betrag.
17. Gerichtsstand
 - 17.1. Zürcher Betriebe: Zürich
 - 17.2. Gasthof Hirschen am See: Meilen